

Antrag

gemäß § 16 (3) Satz 1 der GO zu den Anträgen 19/29 und 19/39

**der Abgeordneten Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch,
Joachim Bischoff, Elisabeth Baum, Wolfgang Joithe-von Krosigk, Kersten
Artus, Mehmet Yildiz (DIE LINKE) und Fraktion**

Betr.: Studiengebühren, Moratorium für Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren

Die Bürgerschaft möge beschließen,

Die Bürgerschaft fordert die Hochschulen auf, bis zum Abschluss der Beratungen über die Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion (Drs. 19/29) und der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/39) zur Abschaffung der Studiengebühren

- a) keine weiteren Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren vorzunehmen,
- b) in den Widerspruchsverfahren gegen Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren keine Widerspruchsbescheide zu erlassen und
- c) den Studierenden die aufschiebende Wirkung der Widersprüche und Klagen gegen Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren zu bestätigen.

Begründung:

Die mögliche Abschaffung der Studiengebühren ist nicht nur Gegenstand der Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion (Drs. 19/29) und der Fraktion DIE LINKE (Drs. 19/39), sondern nach Presseberichten auch der derzeit stattfindenden Koalitionsverhandlungen zwischen CDU und GAL.

Bis zum Abschluss der Beratungen sollten keine nicht oder nur schwer rückgängig zu machenden Konsequenzen gegen die Studierenden gezogen werden, die wegen Nichtzahlung der Studiengebühren von der Exmatrikulation bedroht sind.

Nach § 42 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG sind Studierende zu exmatrikulieren, wenn sie bis Ablauf der Rückmeldefrist von ihnen zu entrichtende fällige Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt haben. Die Rechtmäßigkeit der nach dieser Vorschrift von den Hochschulen seit dem Sommersemester 2007 ausgesprochenen Exmatrikulationen ist umstritten und bereits Gegenstand mehrerer Verfahren beim Verwaltungsgericht. Fraglich ist insbesondere, ob die zwangsweise Exmatrikulation von Studierenden, die die Studiengebühren wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht zahlen können, verhältnismäßig ist. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat ausdrücklich in ihrer Broschüre „Studiengebühren in Hamburg – ein Beitrag zu einem besseren Studium“ auf Seite 11 festgehalten, dass für die Einführung von Studiengebühren gelte, dass niemand aus finanziellen Gründen vom Studium abgehalten werden soll. Studierende berichten, dass die Hochschulen nach Ablehnung der zahlreich gestellten Anträge auf Befreiung, Erlass oder Stundung der Studiengebühren trotz dagegen eingelegter Widersprüche mit der Exmatrikulation drohen und diese in einer ganzen Reihe von Fällen bereits ausgesprochen haben (vergleiche auch die Antwort des Senats vom

28.3.2008 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dora Heyenn vom 20.3.2008, Drs. 19/60, wonach – ohne die HAW – die Hochschulen von 3.125 Anträgen auf Erlass oder Stundung nach § 6b Absatz 4 HmbHG für das Sommersemester 2007 nur 178 positiv beschieden haben – so dass von 2.947 Ablehnungen ausgegangen werden muss – und gleichzeitig 1.118 Exmatrikulationen ausgesprochen haben, von denen viele bereits bestandskräftig sein sollen).

In einer Reihe der anderen Bundesländer ist bei Nichtzahlung der Studiengebühren keine Zwangsexmatrikulation vorgesehen, sondern diese in das Ermessen der Hochschulen gestellt.

Vor diesem Hintergrund ist ein Moratorium bei den Exmatrikulationen wegen Nichtzahlung der Studiengebühren geboten. Es kann nicht im Interesse der Hochschulen liegen, Studierende zu verlieren, die wegen finanzieller Schwierigkeiten die Studiengebühren nicht zahlen können, oder diese in kostspielige Widerspruchs- und Klagverfahren gegen die Exmatrikulationen zu zwingen, wenn politisch die Abschaffung der Studiengebühren ernsthaft in Betracht kommt.